

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, 70161 Stuttgart

Herrn Horst Schwerger Strohgäustr. 9 73765 Neuhausen Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, Versammlungsbehörde

Hausadresse: Eberhardstraße 35, Schwabenzentrum 70173 Stuttgart

Bearbeiterin: Frau Lutz GZ: 32-21.2-4/008/2020 Telefon 0711 216-91935 Fax 0711 216-98171 E-Mail: sicherheit@stuttgart.de

Vorab per E-Mail an: ett2020@web.de 5. August 2020

Anmeldebestätigung mit beschränkenden Auflagen

Öffentliche Versammlung mit Fahrradaufzug mit Start in Stuttgart vom 30. August 2020 – 05. September 2020

Ihre Anmeldung per E-Mail vom 6. November 2019

Sehr geehrter Herr Schwerger,

die von Ihnen gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz vorgenommene Anmeldung folgender Versammlung wird hiermit bestätigt und kann unter Beachtung der Auflagen und Hinweise wie folgt durchgeführt werden:

Verantwortliche Versammlungsleitung:	Herr Horst Schwerger (telefonische Erreichbarkeit für den Polizeivollzugsdienst und die Versammlungsbehörde: 0171 9523958)
Stellvertretende Versammlungsleitung:	Frau Jutta Beirle (telefonische Erreichbarkeit für den Polizeivollzugsdienst und die Versammlungsbehörde: 0178 1392064)
Veranstalter:	HEM Schwerger Stiftung
Thema der Versammlung:	Eurotandem-Tour 2020
Erwartete Teilnehmerzahl:	54 Personen
Datum:	Sonntag, 30. August – Samstag, 5. September 2020
Startpunkt: Endpunkt:	Jugendherberge Stuttgart, Haußmannstr. 27 Hotel Ecolnn, Kanalstraße 14, Esslingen am Neckar
Ablauf: 8:00 Uhr	Auftaktkundgebung, dann Fahrradaufzug auf folgender Route: https://www.bikemap.net/de/r/6708619/#6.48/48.542/9.515 (Genaue Beschreibung in den Anhängen)
Versammlungsmittel:	Fahrräder und Begleitfahrzeuge.

Dieser Bescheid hat vier Seiten. Die beigefügten Pläne sind Bestandteil dieses Bescheids.

Es ergeht folgender Bescheid:

- Je 25 Teilnehmer ist ein Ordner einzusetzen, um die Einhaltung der Auflagen dieses Bescheids und die Einhaltung der Hygieneregelungen zu gewährleisten. Sollte sich die Teilnehmerzahl erhöhen oder verringern, ist die Zahl der Ordner mit der Formel pro 25 Teilnehmer ein Ordner anzupassen.
- 2. Der zeitliche und räumliche Verlauf ist einzuhalten. Abweichungen sind mit dem Polizeivollzugsdienst abzusprechen.
- 3. Die Vorgaben des Ansammlungsverbotes nach § 11 i. V. m. § 2 der Corona-Verordnung BW in der aktuell gültigen Fassung (nachfolgend CoronaVO) sind einzuhalten. Dies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Markierung auf dem Boden, etc.) sowie durch Hinweise des Versammlungsleiters und der eingesetzten Ordner sicherzustellen.
- 4. Der Fahrradaufzug ist geschlossen zu halten. Die gefahrene Geschwindigkeit ist an den schwächsten Teilnehmer anzupassen.
- 5. Die sofortige Vollziehung wird für die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1, 2, 3 und 4 angeordnet.

Begründung

Nach § 15 Abs. 1 VersG können Versammlungen oder Aufzüge von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört nach ständiger Rechtsprechung der Schutz subjektiver Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen, die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Die Öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn mit deren Verletzung fast mit Gewissheit gerechnet werden muss.

Zu Ziffer 1:

Die Stellung von einem Ordner je 25 Teilnehmer ist Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Versammlung ordnungsgemäß durchgeführt wird und keine Gefahren für die Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte ausgeht.

Für zurückfallende bzw. zu langsam fahrende Radfahrer ist deshalb auch mindestens ein Ordner am Ende des Aufzuges einzusetzen.

Zu Ziffer 2:

Die Versammlungsbereiche sind einzuhalten, damit gewährleistet ist, dass angrenzende Straßen, die Rettungswege und Feuergassen sowie Zufahrten und Zugänge zu umliegenden Gebäuden freigehalten werden und ungehinderter Fußgängerverkehr möglich ist. Dies ist erforderlich, damit Passanten und Anlieger in ihrer Handlungsfreiheit nicht unverhältnismäßig behindert werden und zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs. Die Feuergassen müssen im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes von Aufbauten freigehalten werden.

Der zeitliche Verlauf der Versammlung ist einzuhalten, damit Straßensperrungen für den Individualverkehr rechtzeitig errichtet werden können und Ihre Versammlung sicher durchgeführt werden kann.

Darüber hinaus kann nur durch die Einhaltung des Versammlungsbereichs sichergestellt werden, dass die angeordneten Maßnahmen zum Infektionsschutz nach der CoronaVO konsequent eingehalten werden.

Zu Ziffer 3:

Voraussetzung für die Durchführung der angemeldeten Versammlung ist es, dass ein Übertragungsrisiko für das Virus SARS-CoV-2 zumindest minimiert wird. Hierfür gelten bestimmte Mindestabstände zwischen den Personengruppen innerhalb der Versammlung sowie zu Passanten. Eine Übertragung erfolgt üblicherweise als Tröpfcheninfektion. Mit der Festlegung von Mindestabständen wird das Übertragungsrisiko minimiert und die Vorgaben der CoronaVO werden eingehalten.

Die Abstandsregelungen stützen sich insbesondere auf § 2 der CoronaVO und auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz.

Zu Ziffer 4:

Da die Versammlungen im fließenden Verkehr stattfinden, ist der Aufzug geschlossen zu halten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Aufzug im geschlossenen Verband stattfindet und dass die Geschwindigkeit an den langsamsten Fahrer angepasst wird. Anderenfalls ist eine sinnvolle Begleitung durch die Polizei nicht möglich. Die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs, aber auch die der Versammlungsteilnehmer kann nur dadurch gewährleistet werden.

Zu Ziffer 5:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wurde gemäß § 80 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet, da die Versammlung bereits am 30. August 2020 beginnt und mit der Durchsetzung der Auflagen deshalb nicht bis zum Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites abgewartet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Freundliche Grüße

Lutz

Anlagen

Etappenpläne 1-7

Hinweise

Auf das Merkblatt "Hinweise für die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen" und die sich daraus ergebenden Pflichten wird ausdrücklich hingewiesen.

Weisungen der Polizei sind zu befolgen. Das Führungsfahrzeug der Polizei darf nicht überholt werden.

Während den Versammlungen darf kein Alkohol von Versammlungsteilnehmer konsumiert werden. Darauf ist vor Beginn der Aufzüge hinzuweisen.

Die Fahrräder müssen den Ausrüstungsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen.

Die Teilnehmer haben im öffentlichen Straßenraum die Vorschriften der StVO zu beachten, z. B. entsprechend der Verkehrslage an Ampelkreuzungen zu warten. Gemäß § 27 StVO dürfen Radfahrer, wenn Sie einen Verband von mehr als 15 Radfahrern bilden, zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. Nach Weisung der Polizei ist die rechte Fahrspur zu befahren.

Abhängig von der aktuellen Verkehrssituation ist die kurzfristige Änderung des Streckenverlaufs auf Weisung der Polizei möglich.

Während der Sammelphase und am Ankunftsort ist jederzeit ungehinderter Fußgängerverkehr zu ermöglichen.

Mitgeführte Gegenstände dürfen die Fahrsicherheit nicht beeinträchtigen und sind in zugelassenen Behältnissen (Taschen, Körbe) oder in einem zugelassenen Anhänger zu transportieren.

Fahrräder dürfen nicht durch Transparente oder andere Vorrichtungen miteinander verbunden werden.

Feuergassen und Rettungswege (Fluchtwege) sind im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes von Aufbauten freizuhalten.

Die Zufahrten und Zugänge zu den umliegenden Gebäuden sowie angrenzende Fahrbahnen sind freizuhalten.

Der Versammlungsleiter hat während der gesamten Versammlung anwesend zu sein. Er hat den Versammlungsbescheid mitzuführen. Für den Fall, dass der Versammlungsleiter verhindert ist, ist ein Stellvertreter zu ernennen. Darüber hinaus hat er dafür zu sorgen, dass die Versammlungsteilnehmer zu Beginn der Versammlungen auf die wesentlichen Inhalte dieses Bescheides hingewiesen werden.

Nach den Versammlungen sind alle verwendeten Versammlungsmittel innerhalb des Versammlungsbereichs und entlang der Aufzugsstrecke zu beseitigen.

Sollten Sie eine Ihre Versammlung kurzfristig doch nicht durchführen, benachrichtigen Sie bitte das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart unter der E-Mail-Adresse sicherheit@stuttgart.de.

Sollten sich kurzfristige Änderungen ergeben sind diese mit dem jeweils zuständigen Polizeirevier zu klären.